

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VNUK Fenster GbR (Stand 29.03.2018)

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind für alle Verkäufe und Rechtsgeschäfte der VnuK Fenster GbR geltend. Für jegliche abweichende Vereinbarungen, sowie widersprechende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist eine eindeutige schriftliche Vereinbarung bzw. Zustimmung notwendig.
- (2) Durch die Erteilung eines Auftrages bzw. durch den beidseitig bestätigten Abschluss eines Geschäftes, werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Auftragnehmer verbindlich anerkannt. Sollten mündliche Nebenabreden getroffen werden, bedürfen diese einer schriftlichen Niederlegung. Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der nachstehenden Bedingungen ist auf die Gültigkeit des sonstigen Inhalts derselben ohne Einfluss.
- (3) Für alle Geschäfte und Bauleistungen gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) soweit nicht nachstehend oder im jeweiligen Auftrag anderweitig Bestimmungen festgelegt oder sonstige Vereinbarungen getroffen werden.

§2 Angebot / Auftragserteilung

- (1) Die Angebote erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstlieferung, soweit der Auftragnehmer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Im Falle einer Nichtverfügbarkeit einer Leistung oder Ware, verpflichtet sich der Auftragnehmer unverzüglich den Kunden darüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die in den Angeboten angegebenen Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen und Farbangaben sind lediglich annähernd beschrieben. Dies gilt jedoch nicht für die angegebenen Abmessungen und Maße.
- (3) Eigentums- und Urheberrechte an den vom Auftragnehmer erstellten Angeboten bleiben vorbehalten. Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte, auch auszugsweise, ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.
- (4) Die Auftragserteilung und damit die Annahme des Angebotes, schließt auch nachträgliche Änderungen durch den Auftraggeber bzw. technisch erforderliche Anpassungen welche nicht im Angebot abgebildet werden konnten, mit ein.
- (5) Mit Annahme des Angebotes, mündlich als auch schriftlich, gilt der Vertrag als zustande gekommen.

§3 Widerruf / Kündigung

- (1) Gesetzlich beginnt mit der Annahme des Angebotes die Widerrufsfrist von zwei Wochen. Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer, verliert der Auftraggeber sein Widerrufsrecht, da der Auftragnehmer unmittelbar mit der Erstellung des Werkes oder einer Leistung, z.B. Produktion der Fensterelemente, beginnt.
- (2) Bei Kündigung des Vertrages nach §648 BGB, sind die bereits angefallenen Leistungen wie z.B. Angebotserstellung und insbesondere dessen Fortschreibung, Beratung und den diversen vor Ort Terminen auf der Baustelle/beim Kunden und darüber hinaus 5% der Angebotssumme des noch nicht erbrachten Teils der Werkleistung/Lieferleistung zu vergüten.

§4 Preise

- (1) Die allgemein angegebenen Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen.
- (2) Die im Angebot angegebenen Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung bzw. Leistung oder Lieferung. Durch vom Auftraggeber verschuldete Unterbrechungen von Leistungen, können Mehrkosten zu den im Angebot / in der Auftragsbestätigung stehende Preise entstehen.
- (3) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 3 Monate liegen. Erhöhen sich demnach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Kosten für Löhne, Material oder die marktübigen Einstandspreise, ist der Auftragnehmer berechtigt die Preise angemessen der Kostensteigerung zu erhöhen und an den Auftraggeber weiter zu geben.
- (4) Verlangt der Auftraggeber Leistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit, können zusätzliche Lohnzuschläge anfallen.
- (5) Für maßgebende Aufmaße zur Rechnungserstellung gelten die DIN-Vorschriften.

§5 Lieferung

- (1) Kann aufgrund vom Auftraggeber verschuldeter Umstände, die Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Anzeige einer Lieferbereitschaft auf den Auftraggeber über. In diesem Fall hat der Auftraggeber die entstehenden Lagerkosten zu übernehmen. Diese werden ihm zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (2) Unvorhergesehene Ereignisse, wie Fälle höherer Gewalt, können unsere Lieferzeiten für die Dauer der verursachten Störung verlängern. Gleiches gilt für den Fall des Verzuges.
- (3) Eine Rücknahme sowie ein Umtausch der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.
- (4) Zu Teillieferungen ist der Auftragnehmer berechtigt.
- (5) Bei Anlieferung zu der vom Auftraggeber genannten Adresse wird vorausgesetzt, dass das Transportfahrzeug unmittelbar an die Entladestelle oder an das Gebäude in dem die Montageleistungen erbracht werden sollen, fahren und entladen kann. Entstehen Mehrkosten, welche durch längere Transportwege vom Transportfahrzeug zur Einbaustelle entstehen, hat der Auftragnehmer Anrecht auf zusätzliche Vergütung. Weiterhin hat der Auftraggeber für etwaige Entladegeräte an der von ihm genannten Entladestelle zu sorgen. Erforderliche Stapler- bzw. Krankosten gehen somit zu Lasten des Auftraggebers.

§6 Gewährleistung

- (1) Soweit im jeweiligen Auftrag nichts anderes vereinbart ist, wird eine Gewährleistung im Rahmen von ausgeführten Bauleistungen nach dem BGB übernommen. Alternativ gilt bei ausdrücklicher Vereinbarung die VOB/B.
- (2) Für elektrotechnische Bauteile übernehmen wir ein Jahr Gewährleistung.
- (3) Weiterhin übernimmt der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Abnahme die Gewähr, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglich vereinbarten Eigenschaften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (4) Bei vom Auftraggeber angezeigten Mängelrügen muss dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung an Ort u. Stelle gegeben werden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt eine kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist, oder Neuherstellung und Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Abnahme mitzuteilen.
- (5) Schäden aller Art durch Frost und Schnee fallen unter höhere Gewalt, woraus sich keine Gewährleistungsansprüche geltend machen lassen.
- (6) Der Auftragnehmer haftet stets für sich und seine Erfüllungsgehilfen bei grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz, jedoch nicht darüber hinaus.
- (7) Für bauseitige Rollos/Rolläden/Rolladenkasten aller Art, sowie auf deren Funktion und Tauglichkeit ist eine Gewährleistung unsererseits ausgeschlossen.
- (8) Für das Glasbruchrisiko kann vom Auftragnehmer nicht gehaftet werden. Das Risiko geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Davon unberührt bleiben Verglasungsfehler die durch den Auftragnehmer zu vertreten sind.
- (9) Ein Lüftungskonzept gemäß DIN1946-6, zur Situation mit neueren, dichteren Fenstern ist grundsätzlich kein Bestandteil der Leistungen GbR Fenster der VnuK Fenster GbR. Wir machen den Auftraggeber an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass eine z.T. gesetzliche Anforderung hierzu besteht um die notwendigen Maßnahmen für den Feuchteschutz (Bautenschutz) zu ergreifen um spätere Schäden wie Schimmelbildung etc. zu vermeiden. In diesen Fällen übernimmt die VnuK Fenster GbR keine Haftung und Gewährleistung bei etwaigen Folgeschäden.

§7 Technische Hinweise

- (1) Bei einer Verwendung von Rolläden aus Kunststoff zum Zweck eines sommerlichen Sonnenschutzes ist darauf zu achten, dass die Lichtschlitze stets geöffnet bleiben. Grund hierfür ist der mögliche Hitzestau sowie eine daraus resultierende Verformung der Lamellen. Bei Nichtbeachtung sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- (2) Alle vom Auftragnehmer ausgeführten Abdichtungs- und Verfügungsarbeiten, stellen nach DIN 52 460 Wartungsfugen dar und müssen daher regelmäßig, in zeitlich sinnvollen Abständen vom Auftraggeber überprüft (Sicht- bzw. Dichtheitsprüfung) und gewartet werden.
- (3) Weiterhin wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass durch ihn selbständige Wartungsarbeiten durchzuführen sind. Hierzu zählen insbesondere das Kontrollieren und ggf. das Ölen oder Fetten von Beschlägen und gängigen Bauteilen. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionalität der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass dadurch Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer entstehen.
- (4) Beim Austausch von Fenster/Türen sollten gleichzeitig Maßnahmen zur Wärmedämmung der Außenwände getroffen werden, da es sonst zu Feuchte und Schimmelbefall der Wände kommen kann.
- (5) Durch den Austausch von Fenster/Türen kann die Fassade durch die Montage geringfügig beschädigt werden, wofür der Auftragnehmer keine Haftung übernimmt.

- (6) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Ausführungen, wie Farbe und Struktur - insbesondere bei Nachbestellungen - bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind.
- (7) Keinen Grund zur Reklamation, stellen Strukturabweichungen bei den Beiputzarbeiten dar.
- (8) Fehler bzw. vermeintliche Fehler im Glas, werden nach der Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen geprüft und beurteilt. Daraus abgeleitet werden Zulässigkeiten für die visuellen Eigenschaften der Glaserzeugnisse.
- (9) Für das Anschneiden von diversen Leitungen (Strom, Wasser, Heizung) in der Nähe des Leibungsbereiches, während dem Austausch von Fensterelementen, wird vom Auftragnehmer keine Haftung übernommen. Folgekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat hier vor der Montage die Sicherung dieser Leitungen zu gewährleisten.

§8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Zahlung seiner Rechnung das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
- (2) Geht das Eigentum kraft Gesetzes unter, trifft der Auftraggeber schon jetzt seinen zukünftigen Anspruch gegen den Eigentumserwerber in Höhe der noch offenen Forderung an den Auftragnehmer ab.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm gelieferten Güter für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Schäden (z.B. Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch) zu versichern. Dahingehend hat er die Versicherungsansprüche in Höhe des Gegenstandeswertes bzw. in Höhe der noch offenen Forderungen an den Auftragnehmer abzutreten.
- (4) Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände gepfändet, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich Anzeige darüber zu erstatten und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
- (5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zu übereignen.
- (6) Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks (Bauwerks) geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände zu gestatten. Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§9 Abnahme der Leistungen

- (1) Nach angezeigter Fertigstellung hat die Abnahme einer Lieferung oder Leistung umgehend und ohne schuldhaftes Verzögerung zu erfolgen. Gleiches gilt für Teillieferungen oder -Leistungen.
- (2) Sind Liefergegenstände bzw. Teile davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Tagen nach Inbenutzungsnahme als erfolgt.

§10 Montage- und Demontearbeiten

- (1) Wird der Auftragnehmer in seiner Leistungserbringung (Lieferung) durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu verschulden hat, so werden ihm die entsprechenden Kosten (z.B. Arbeitszeit u. Fahrgeld) in Rechnung gestellt.
- (2) Kann die Ware beim Eintreffen unseres Montagetrupps durch Umstände, die der Auftraggeber zu verschulden hat nicht montiert werden, so ist dieser verpflichtet, die entstandenen Kosten der vergeblichen Anfahrt bzw. Wartezeit des Montagetrupps zu vergüten.
- (3) Wird eine Montage von Elementen vereinbart, setzt dies normale Montagemöglichkeiten voraus. Die Beistellung von Hilfsmitteln wie z.B. Gerüste, Kran usw. oder die Ausführung von Spengler-/Blecharbeiten gehören dabei nicht zum Leistungsumfang des Auftragnehmers.
- (4) Wird eine Demontage von Fenstern oder Türen vereinbart, setzt dies eine normale Demontagemöglichkeit voraus. Die Demontage von Fenstern beinhaltet nicht die Demontage und Neuverlegung bzw. Anpassung von Innenfensterbänken sowie Spengler-/Blecharbeiten. Diese Arbeiten können jedoch nach Möglichkeit gegen besondere Vergütung vom Auftragnehmer übernommen werden.
- (5) Für etwaige Beschädigungen von Fensterbänken, Fliesen oder am Bauwerk selbst, die bei der Demontage, Montage (Anpassung von Fenster und Türen) notwendigerweise anfallen, wird vom Auftragnehmer keine Haftung übernommen.
- (6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine jederzeit ungehinderte Montagemöglichkeit (inkl. Elektromanschuss) zu versichern.
- (7) Montierte Elemente wie z.B. Zargen und Blendrahmen sind umgehend nach der Montage ordnungsgemäß (nach Stand der Technik) einzuputzen. Unterbleibt dies und resultieren daraus Schäden an den Elementen, so entfällt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers, es sei denn, dass der Schaden nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem unerlässlichen Einputzen steht. Gleiches gilt, wenn die Montage durch einen Dritten durchgeführt worden ist.
- (8) Maler- und Tapezierarbeiten gehören grundsätzlich nicht zu den Leistungen des Auftragnehmers.
- (9) Werden Fenster/Türen in bewohnten Objekten ausgetauscht, sind sämtliche Einrichtungsgegenstände durch den Auftraggeber zu schützen. Für etwaige durch die Montage verursachten Schäden, wird keine Haftung übernommen.

§11 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Rechnungsbetrag wird, sofern nicht anders bestmöglicht, bei Lieferung bzw. Leistungserbringung (auch bei Teillieferungen) ohne Abzug fällig.
- (2) Bei Skonto bzw. Zielgewährung muss der zu zahlende Betrag innerhalb der genannten Frist bei uns eingehen. Als Zeitpunkt für den Zahlungseingang unbarer Zahlungen ist die Wertstellung auf unserem Konto maßgebend.

§12 Zahlungsverzug

- (1) Der Auftraggeber kommt auch ohne Mahnung spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit (Zugang der Rechnung) die Zahlung leistet.
- (2) Bei einem Verbrauchergeschäft, hat der Auftraggeber (Verbraucher) während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (3) Bei einem Handelsgeschäft, hat der Auftraggeber (Gewerbetreibender) während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (4) Weiterhin hat dieser den Verzugschaden gem. §§ 280,286 BGB (Verzugszinsen, Anwalts- oder Inkassokosten und entgangener Gewinn) zu ersetzen.

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort sowie der Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, wird ebenfalls der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.

§14 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten sind nur sachverständige zur Beurteilung von Leistungs- und Liefermängeln zugelassen, die von der Handwerkskammer oder dem Bundesverband für das jeweilige Gewerk öffentlich bestellt sind. Sollte sich bei Überprüfung herausstellen, dass unberechtigte Beanstandungen hervorgebracht wurden, hat der Auftraggeber die verursachten Kosten zu übernehmen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen möglichst nahe kommt und einen wirtschaftlichen Erfolg versichert.
- (3) Der Auftraggeber erhält hierdurch Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten soweit diese für die Abwicklung des Auftrages erforderlich sind im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, gespeichert werden können.



VNUK Fenster GbR
D – 86554 Amberg
Telefon: 08241 - 942333
Telefax: 08241 - 942332
eMail: info@vnuk.de
Internet: www.vnuk.de

vertreten durch die Gesellschafter
Andreas VnuK und Michael Seitz